

Fragen und Antworten zum Geschäftsgebaren von Vigier/SHB.

Am 20. Juni 2022 stellten wir der PR-Agentur Zürcher Hirzel. Neef. Schmid. – sie vertritt Vigier/SHB in der Kommunikation – untenstehende, **BLAU** ausgezeichnete Fragen.

Zum Leseverständnis finden sich jeweils direkt anschliessend unsere nicht gemailten, **ORANGE** ausgezeichneten Hintergrund-Informationen, die auf den Ermittlungen und den Einvernahmen der Polizei sowie auf anderen Quellen basieren. Die uns bekannten Personennamen ersetzen wir durch X1 bis X5.

Die Antwort der PR-Agentur steht ganz am Ende.

Frage: Vigier/SHB verneint das Betreiben einer Deponie, aber die Aussagen Ihrer Mitarbeiter bestätigen vollumfänglich das Gegenteil. Damit ist das Tatstandsmerkmal des «Betreibens einer Deponie ohne Bewilligung» erfüllt. Wie erklären Sie diesen Widerspruch?

Hintergrund: Die Beschuldigten wurden bei den delegierten Einvernahmen explizit auf die Tatbestandsmerkmale, das Betreiben einer Deponie ohne Bewilligung, angesprochen. Obschon alle Beschuldigten den Tatbestand, das Betreiben einer Deponie, im Grundsatz verneint hatten, bestätigten sie dennoch die im Kommentar USG beschriebenen Tatbestandsmerkmale vollumfänglich erfüllt zu haben.

Frage: Die SHB ist verpflichtet bei der Entgegennahme von unverschmutztem Material eine Eingangskontrolle durchzuführen. Ihre Mitarbeiter sagten aber aus, dass ausser einer Wägung (ohne Aussagekraft für eine potentielle Verschmutzung) keine Eingangskontrolle des Materials stattfand. Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen?

Hintergrund: Alle Beschuldigten sagten bei den Einvernahmen aus, dass bei der SHB keine Eingangskontrolle des Materials stattfinde. Die Herren X1, X2 und X3 machten geltend, dass beim Anliefern des Materials eine Eingangswägung vorgenommen werde. Weiter werde auf die Angaben des Chauffeurs vertraut und die Herkunft des Materials nicht weiter überprüft. Der Chauffeur kippe die Ladung bei der ihm angewiesenen Stelle in die Grube. Das abgeladene Material werde danach durch den Maschinisten beim Verstossen mit dem Raupen Bulldozer kontrolliert.

Frage: Gemäss der Überbauungsordnung 2a der Gemeinde Kandergrund ist es der SHB verboten, Abfall entgegenzunehmen und abzulagern. Die Überbauungsordnung 2a schreibt als Auffüllmaterial natürliches Aushub- und Ausbruchmaterial vor. Durch die in der SHB fehlende Eingangskontrolle ist es Ihnen unmöglich ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Ihr Kommentar?

Hintergrund: Die Gemeinde Kandergrund verbietet der SHB in der Überbauungsordnung 2a, den Einbau von Abfall und schreibt als Auffüllmaterial natürliches Aushub- und Ausbruchmaterial vor. Über diese Auflage wussten die verantwortlichen Personen der Betriebsleitung Bescheid oder sie hätten Bescheid wissen müssen. Siehe Einvernahme-Protokolle: X1 und andere.

Frage: Bei der Produktion von Kies entstehen Pressschlämme, die eingebaut werden dürfen, wenn deren Gehalt an Schadstoffen, die vorgeschriebene Konzentration nicht überschreitet. Ein SHB-Mitarbeiter bestätigt jedoch, dass die Pressschlämme ohne Überprüfung auf Schadstoffe eingebaut wurden. Ihr Kommentar zu diesem Vorgehen?

Hintergrund: Übersteigt der Schadstoffgehalt im Pressschlamm die vorgeschriebene Schadstoffkonzentration (WEA Anhang 3 Ziff.1 ff), muss dieser auf einer entsprechenden, dafür bewilligten Deponie, abgelagert werden. Bei der Beurteilung des betriebseigenen produzierten Pressschlammes, liegt es in der Eigenverantwortung des Betriebes sicherzustellen, dass kein Pressschlamm mit zum hohem Schadstoffgehalt eingebaut wird. Die SHB verzichtete auf die Überprüfung des Schadstoffgehaltes ihrer Pressschlämme und baute sie ohne Überprüfung ein.

Frage: Gemäss einem Ihrer Mitarbeiter wurden in der SHB Gleisaushub und abgebautes Gesteinsmaterial (Primärmaterial) vermischt und verkauft. Damit wurde das Vermischungsverbot von Abfällen missachtet. Wieviele Umsatz haben sie mit derartigen «Mischungen» erzielt?

Hintergrund: Bei der Weiterverarbeitung des abgebauten Gesteinsmaterials wurde diesem vor dem Brech- und Waschprozess 5% belasteter, zugeführter Gleisaushub beigemischt, wodurch das Vermischungsverbot von Abfällen missachtet wurde. Trotz des Missachtens des Vermischungsverbotes, habe die Analyse des Pressschlammes keine erhöhte Schadstoffbelastung aufgezeigt. Aus diesem Grund wurde der Schlamm als unverschmutzt eingestuft und eingebaut. Ungefähr ab dem Jahr 2005 hätte man den Pressschlamm der SHB nicht mehr analysieren lassen. Siehe Einvernahme-Protokoll: X4 (236-241, 260- 298).

Frage: Wie Sie vielleicht wissen, darf die SHB keine flüssigen Abfälle entgegennehmen. Laut einem ihrer Mitarbeiter hat die SHB flüssiges Material aus Saugwagen, die auch für Laien als Flüssigstoff-Transporter identifizierbar sind, entgegengenommen. Wieso hat die SHB flüssige Abfälle entgegengenommen?

Hintergrund: Die Ermittlungen haben aufgezeigt, dass die SHB verbotenerweise auch flüssige Schlämme, welche mit einem Saugwagen angeliefert wurden, angenommen hatte. Die Aussagen von X4, dass sie bei der Materiallieferung «beschissen» worden seien (Siehe Einvernahme-Protokoll vom 05.05.2021: X4, Zeilen 541-546), kann als Schutzbehauptung verstanden werden. Flüssige Abfälle werden immer mit Zisternenfahrzeugen oder Saugwagen angeliefert. Aufgrund dieser Tatsache sollte es für jeden klar sein, dass ein flüssiger Abfall angeliefert wird.

Frage: Wie Ihre firmeneigenen Artikelstatistiken zeigen, hat Vigier/ SHB beispielsweise 908,5 Tonnen verschmutzten Gleisaushub aus dem Lötschberg-Scheiteltunnel entgegengenommen und als «Kategorie U» (unverschmutzt) deklariert. Weshalb haben Sie umdeklariert?

Hintergrund: Aus dem Bericht der Firma GEOTEST, NR. 1318070.1a (O 20 6316, Ordner Beilagen 2, 013 Bericht der Geotest AG) geht hervor, dass bereits im 2018 Gleisaushubliefierungen aus dem Lötschberggtunnel an die SHB getätigt wurden. Aus der Artikelstatistik von 2018, Seite 97, (Siehe Beilage Nr. 8 / Beilage Nr. 9 (Ordner Nr. 3)) geht hervor, dass die SHB noch weitere 908,500t Gleisaushub aus dem Lötschberggtunnel entgegengenommen hatte. Dieses Material wurde durch die Firma Vigier Beton Berner Oberland, Wimmis angeliefert. Dieses Material wurde als «Kat. U» (unverschmutzt) unrechtmässig von der SHB entgegengenommen.

Frage: Belastete Betonschlämme (Typs B und C) wurden von der Kiestag Kieswerk Steinigand AG in die SHB geliefert. Diese Schlämme gelten als Bauabfall und dürfen von der SHB nicht angenommen werden. Weshalb haben Sie sie trotzdem angenommen, obwohl Sie per Mail darauf aufmerksam gemacht worden sind, dass es sich um belasteten Betonschlamm handelt?

Hintergrund: Die belasteten Betonschlämme des Typs B und Typs C sind vom Transporteur Kiestag Kieswerk Steinigand AG zur Entsorgung an die SHB abgegeben worden. Diese Schlämme gelten als Bauabfall und dürfen von der SHB nicht angenommen werden.

Aus den Beilagen des Schreibens kann folgendes entnommen werden:

1.) Dass die Baustellenverantwortlichen der Firma Marti per Mail mit der Disposition der Vigier Beton Berner Oberland (KIESTAG Kieswerk Steinigand AG, Wimmis) in Kontakt standen
2.) Dass in den Mails bekannt gegeben wurde, dass es sich um belasteten Betonschlamm handelt
3.) Dass der Schlamm vom Betonwaschplatz der Baustelle auf Lastwagen (keine Saug- oder Tankwagen) der Vigier Beton Berner Oberland verladen wurde.
4.) Dass gemäss Mailverkehr ein Teil des Betonschlammes bei der Vigier Beton Berner Oberland / KIESTAG Kieswerk Steinigand zwischengelagert wurde.
5.) Dass gemäss Mailverkehr bekannt war, dass das AWA Bern das Deponieren des Schlammes bei der AVAG, in Jaberg, angeordnet hatte.
6.) Dass auf den jeweiligen Lieferscheinen (Werk Wimmis) «Schlamm nach SHB» ohne Typisierung vermerkt ist.
7.) Dass bei der SHB das angelieferte Material auf dem Waagschein als «Schlamm unbelastet» eingetragen wurde.
8.) Dass die SHB der ARGE Marti LBST, pro Tonne entsorgter «Schlamm unbelastet» CHF 40,00 verrechnet hat.

Frage: Aus den Akten geht hervor, dass die SHB insgesamt 192,680 t Betonschlämme der Lötschberg Tunnelbaustelle entgegengenommen hatte und unrechtmässig abgelagert hat. Ihr Kommentar?

Hintergrund: Die Unterlagen zeigen auf, dass die SHB insgesamt 192,680 t Betonschlämme der Lötschberg Tunnelbaustelle entgegengenommen hatte. Es ist davon auszugehen, dass diese Schlämme in der Wiederauffüllung der Abbaustelle SHB eingebaut und somit unrechtmässig abgelagert worden sind. Weitere Ermittlungen bezüglich der Schlammtypisierung und Ablagerungsort wird zurzeit durch das AWA Bern getätigt.

Frage: Ein Mitarbeiter der SHB bestätigt, dass seit 2012 Gleisaushublieferungen der BLS und ab 2013 Vermischte, Beton- und Belagsabfälle entgegengenommen wurden. Die Lieferungen der Firma TGC nahmen Sie ab 2014 an. Laut dem Bericht der Firma Trans Geo hätte diese Materialien auf eine Deponie Typ C gebracht werden müssen. Weshalb haben Sie sie angenommen?

Hintergrund: Die SHB hat seit 2012 Gleisaushublieferungen der BLS angenommen. Seit 2013 wurden auch Inertstoffe (Vermischte, Beton- und Belagsabfälle) entgegengenommen. Siehe Ziffer 1.3.3.3. und 1.4. Überdies ergaben die Ermittlungen, dass die SHB auch von der ARGE Marti LBST und der Transportunternehmung TGC sowie derer Subakkordanten Abfälle in grösseren Mengen entgegengenommen hat.

Frage: Die KIESTAG-Offerte Nr. 190'285 an die BLS AG belegt, dass die Entgegennahme von sämtlichen Kategorien Gleisaushub bei der SHB offeriert wurde, was beweist, dass die widerrechtliche Annahme von Gleisaushub und Sonderabfällen ohne Bewilligung geplant war. Ihr Kommentar?

Hintergrund: Die Offerte, Nr. 190'285, vom Januar 2016, der KIESTAG Kieswerk Steinigand AG an die BLS AG zeigt weiter auf, dass die Entgegennahme von sämtlichen Kategorien Gleisaushub bei der SHB offeriert wurde. Das beweist, dass nicht nur die widerrechtliche Annahme von Gleisaushub (nicht kontrollpflichtig, sondern auch die widerrechtliche Annahme von Sonderabfällen ohne Bewilligung (VeVa Art. 8) geplant war.

Frage: In der SHB wurde, wie die Gemeinde Kandergrund bestätigt, Kippgossen ohne Baubewilligung erstellt. Dieses Vergehen ist zwar verjährt, aber diese Einrichtungen ermöglichten, dass ab dem Jahr 2013 BLS-Gleisaushub (12'385 Tonnen) verarbeitet werden konnte. Damit ist erwiesen, dass Sie mehr illegales Material angenommen haben, als die zulässige Menge für die korrekte Auffüllung der Grube mit unverschmutztem Material beträgt. Ihr Kommentar?

Hintergrund: Abklärungen bei der Gemeinde Kandergrund haben ergeben, dass für das Erstellen dieser Kippgossen keine Baubewilligung eingeholt worden ist. Die erstellte Baute (Betonmauer am Bahngeleis) ist baubewilligungspflichtig und wurde unrechtmässig gebaut. Wie im Nachtrag vom 21. Juni 2021 an die Staatsanwaltschaft Berner Oberland erwähnt, ist diese Übertretung, betreffend die Baugesetzgebung, bereits verjährt (BauG Art. 51) und strafrechtlich nicht mehr verwertbar. Die Kippgosse wurde illegal, seitlich zum Abstellgeleis der Bahn erstellt. Dies ermöglicht das Entleeren von Eisenbahn Güterwagen. Die erwähnten Kippgossen wurden einzig zum Entleeren des angelieferten Materials auf dem Schienenweg gebaut. Das von der BLS seit 2011 per Bahn angelieferte unverschmutzte Aushubmaterial beziffert sich auf 1'836,600 t. Der über die Kippgossen entladene Gleisaushub der BLS, seit Juni 2013, beträgt 12'385,000 t. Dies zeigt auf, dass über die Anlage (Kippgosse) mehr Abfälle (Gleisaushub) angeliefert wurde, welche die SHB nicht hätte entgegennehmen dürfen, als dass rechtmässiges, für die Auffüllung der Grube zulässiges Auffüllmaterial (unverschmutzter Aushub) angeliefert wurde.

Frage: Der Gleisaushub aus dem Lötschberg-Scheiteltunnel wurde in der SHB gesiebt, Restbestandteile und Feinkorn vor Ort vergraben. Trockengesiebter Altschotter und Primärmaterial wurden gemischt und in der SHB-Waschanlage gereinigt – ein widerrechtlicher Vorgang, da die SHB keine Betriebsbewilligung für die Annahme und Bearbeitung von Abfällen besitzt. Der beim Waschen entstehende Pressschlamm wurde illegal vergraben. Insgesamt sind so 35'575,280 Tonnen Gleisaushub aus dem gesamten Eisenbahnnetz der BLS verarbeitet worden. Ihr Kommentar?

Hintergrund: Die von der ARGE Marti LBST angelieferte Chargen Gleisaushub aus dem Lötschbergtunnel wurden in die Grube des Steinbruchs gekippt und dort trockengesiebt. Die Feinfraktion und das Überkorn der Siebung wurde als Auffüllmaterial in die Grube eingebaut. Der angelieferte Gleisaushub des Lötschbergtunnels wurde nach der Siebung auf dem Areal der SHB umgearbeitet. Primärmaterial und (trockengesiebter) Altschotter wurden erst vermischt und gemäss dem Verarbeitungsprozess gemeinsam in der betriebsinternen Waschanlage gereinigt. Da die SHB nicht im Besitz einer Betriebsbewilligung für die Annahme und Bearbeitung von Abfällen ist, wurde dieser Arbeitsvorgang widerrechtlich ausgeführt. Der aus dem Waschen resultierte Pressschlamm, ca. 5% der Gesamtmenge, wurde widerrechtlich in die Grube eingebaut. Insgesamt sind durch die SHB 35'575,280 t Gleisaushub aus dem Eisenbahnnetz der BLS entgegengenommen und verarbeitet worden.

Frage: Vigier/SHB haben sich, soviel ist klar, unrechtmässig mit folgenden Tätigkeiten bereichert:

- Widerrechtliches Entgegennehmen von Abfällen (Gleisaushub).
- Verrechnete Dienstleistungen beim Entgegennehmen von Gleisaushub.
- Erlangter Wettbewerbsvorteil für die Vigier Beton BO, durch das unentgeltliche Entgegennehmen von Gleisaushub der Lötschberg Tunnelbaustelle durch die SHB.
- Gewinne aus dem Entgegennehmen von Abfällen (Inertstoffe, Schlamm).
- Gewinne durch das Verkaufen von Primärmaterial, welche durch die Umarbeitung der Abfälle (Gleisaushub) produziert wurde.

Wieviel Gewinn haben Sie erzielt?

Hintergrund: Die unrechtmässig erlangten Vermögenswerte betreffen folgende Tätigkeiten der SHB.
1. Erlangte Vermögenswerte für das widerrechtliche Entgegennehmen von Abfällen

(Gleisaushub).

2. Verrechnete Dienstleistungen beim Entgegennehmen von Gleisaushub.

3. Erlangter Wettbewerbsvorteil für die Vigier Beton BO, durch das unentgeltliche Entgegennehmen von Gleisaushub der Lötschberg Tunnelbaustelle durch die SHB.

4. Erlangte Vermögenswerte für das Entgegennehmen von Abfällen (Inertstoffe, Schlamm).

5. Erlangte Vermögenswerte durch das Verkaufen von Primärmaterial, welche durch die Umarbeitung der Abfälle (Gleisaushub) produziert wurde.

Zurzeit fehlen noch diverse Informationen zur Berechnung der Nettogewinne, welche durch die SHB gemacht wurden. Auch konnte noch nicht abschliessend beurteilt werden, welche vertraglichen Verbindungen zwischen der SHB, der Vigier Beton Berner Oberland und der Kiestag Kieswerk Steinigand AG untereinander bestehen. Ein entsprechender Nachtrag zu den unrechtmässig erlangten Vermögenswert wird zu einem späteren Zeitpunkt, separat erstellt.

Die PR-Agentur Zürcher Hirzel. Neef. Schmid. für Vigier/SHB antwortet am 29. Juni 2022:

Im Zusammenhang mit den zusätzlichen Fragen gemäss Ihrer Email vom 20. Juni 2022 verweisen wir auf unsere bisherigen Antworten und Medienmitteilungen. Wir haben Ihnen die Grundlagen und die Bewilligungssituation des Betriebs der SHB (Bewilligung zur Annahme von Deponiematerial, d.h. Abfall, zur Auffüllung) erläutert und aufgezeigt, dass Ihre Annahmen nicht zutreffend sind. Ihre zusätzlichen Fragen basieren wiederum auf Unterstellungen und Behauptungen, die klar falsch sind, wie beispielsweise in Bezug auf die Eingangskontrolle, die Bewilligungssituation oder die angenommenen Materialien. Unter diesen Umständen werden wir ausserhalb des laufenden Verfahrens keine weiteren Auskünfte geben.

Mit freundlichen Grüssen

X5